

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 15.03.1912

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 15. März 1912.) 6. Stück.

Inhalt:

- N.* 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Februar 1912, betreffend Änderung der auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend Einführung einer Schafbockföderung, für die zu einem Verbands zur Förderung der Schafzucht vereinigten Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstingen erlassenen Schafbockföderordnung.
- N.* 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1912, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden.
- N.* 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1912, betreffend Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

N. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend Einführung einer Schafbockföderung, für die zu einem Verbands zur Förderung der Schafzucht vereinigten Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstingen erlassenen Schafbockföderordnung.

Oldenburg, den 29. Februar 1912.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföderung, für die zu einem Verbands zur Förderung der Schafzucht vereinigten Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstingen erlassene Schafbockfö-

Förderung — Gesetzblatt Band XXXVII Seite 161 ff. —
wird auf Beschluß der zuständigen Organe beider Bezirke
wie folgt geändert:

I.

Dem Artikel 4 wird nachgefügt:

Artikel 4a.

§ 1. Sollte ein Verein zur Förderung der Schafzucht mit dem in Artikel 3 § 2a bezeichneten Zuchtziel in den Amtsverbänden Sever-Rüstringen durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit eine genügende Sicherheit für die Ausführung der der Verbandskommission in Artikel 3 überwiesenen Geschäfte bieten, so kann diesem Verein die Ausführung der gedachten Geschäfte mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und unter Leitung des Amtes Sever bis weiter übertragen werden.

§ 2. Für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein sind zur Wahrnehmung der dem Verein obliegenden Geschäfte der Verbandskommission folgende Vereinsorgane berufen:

- a) die Verbandskommission, die aus dem Vorstande des betreffenden Vereins und zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden und vom Aufsichtsamte vorschriftsmäßig zu verpflichtenden Achtmännern besteht. Für die beiden letzteren sind Ersatzmänner zu wählen;
- b) die Rörungskommission, die aus dem Vorsitzenden des betreffenden Vereins oder, wenn dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter als Obmann und den beiden Achtmännern der Verbandskommission besteht.

Die Prämiiierung der angeführten Böcke wird von der Verbandskommission ausgeführt.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre.

§ 3. Im Falle der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Verein ist die Rörungs-

kommission befugt, Böcke, die zurzeit der Rörung noch nicht ins Zuchtregister eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuföhren.

§ 4. Die Kosten der Schafbockföderung trägt für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein dieser Verein. Die den Mitgliedern der Verbandskommission nach Artikel 14 der Rörordnung zustehenden Tagegelber und Reisekosten werden dem Verein aus der Amtsverbandskasse Sever erstattet.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Rörordnung, nach denen die für die Rörung der Schafböcke zu entrichtenden Gebühren und die wegen Übertretung der Rörordnung bezw. der in Ausführung derselben getroffenen Vorschriften verwirkten Geldstrafen in die Amtsverbandskasse fließen, unberührt.

Die nach diesen Bestimmungen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Sever fließenden Mittel sind alljährlich dem Schafzuchtverein zu überweisen, desgleichen die von den Amträten zur Deckung der durch die Schafbockföderung erwachsenen Geschäftskosten und Verwendung von Schafbockprämien bewilligten Zuschüsse.

Über die Verwendung dieser Mittel hat der betreffende Schafzuchtverein alljährlich dem Amte Sever eine genaue Nachweisung einzureichen.

§ 5. Das Aufsichtsamt ist zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen; es ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstande zu beantragen.

II.

Die Artikel 7 § 1 und 8 § 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Böcke des reinen weißen friesischen Milchschafes angeföhrt werden, die mindestens 5 Monate alt sind.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrungen der Böcke werden in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober jeden Jahres an den von der Rörungskommission bestimmten Orten vorgenommen.

Oldenburg, den 29. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№ 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden.

Oldenburg, den 1. März 1912.

Auf Grund des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1911, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden, wird mit Wirkung vom 1. April d. J. ab folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Herzogtum Oldenburg ist die Beitreibung derjenigen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegenden Geldbeträge, welche von den Amtseinnehmern erhoben werden, Sache dieser Beamten oder ihrer behördlicherseits bestellten Vertreter. Dieselben Beamten sind innerhalb ihres Bezirks zur Erledigung der von Behörden anderer Bundesstaaten auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 ergehenden Ersuchen um Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen zuständig.

Die bisherige Befugnis der Großherzoglichen Ämter bleibt daneben bestehen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen getroffen.

Oldenburg, den 1. März 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Oldenburg, den 2. März 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

Für die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchungen der Baustoffe gelten bis auf weiteres die in der Anlage enthaltenen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten. Änderungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 2. März 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Berechnungsgrundlagen

für die

statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg / qm
A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.		
a) Decken.		
1. Holzbalkendecken.		
Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke:		
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halbem Windelboden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verschalt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verstrichen, mit Fußboden ohne Deckenputz	360
2. Gewölbe.		
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in $\frac{1}{2}$ St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Koksasche bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Lochsteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Lochsteinen	320

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kiesbeton, sonst wie Nr. 5	320
3. Ebene Massivdecken.		
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Koksasche und mit Holzfußboden	290
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Linoleum	430
13	aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	250
14	aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Konsolauflagern, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Linoleum	230
16	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{2}$ St. stark, 10 cm Betonaustrag mit Fliesen	540
17	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{4}$ St. stark, als unbelastete Decke ohne Überschüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor	260
b) Dächer.		
(Gewichte für 1 qm Dachfläche in der Neigungslinie, nicht in der horizontalen Projektion gemessen.)		
20	Einfaches Ziegeldach aus Wüberschwänzen mit Latten und Sparren	75

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg / qm
21	dasselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Mörtelbett) . . .	85
22	Doppeldach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	95
23	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	105
25	dasselbe, böhmisch gedeckt	130
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschließlich Latten und Sparren . .	80
27	dasselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpschalung mit Strecklatten, Dach- latten und Sparren	100
29	Falzziegeldach, einschließlich Latten und Sparren . .	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren .	100
31	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunter- lage, mit Schalung, Sparren und Pappe . .	65
35	dasselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zinkdach in Leistendeckung einschließlich Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung	40
38	einfaches Teerpappdach mit Schalung und Sparren .	35
39	Doppelpappdach mit Kiesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzementdach einschließlich 7 cm Kiesdecke, Schalung und Sparren	180

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
41	Holzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Koks- asche, Zementestrich und 7 cm Kiesdecke	520
42	Glasdach auf Eisensprossen, einschließlich der Sprossen, bei 4 mm Glasdicke	22
43	daselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Draht- glase	30
B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.		kg/cbm
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Kokzasche oder Bimssteinsand	700
Werkstücke und Quadermauerwerk aus		
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keupersandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer und bergl.	2500
Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus		
56	Klinkern in Zementmörtel	1900
57	Hartbranntziegeln in Kalkzementmörtel	1800
58	Ziegelsteinen mit Kalkmörtel	1600
59	porigen Vollziegeln	1100
60	Lochziegeln	1300

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/cbm
61	porigen Lochziegeln	1100
62	Schwemmsteinen	1000
63	Kalksandsteinen	1800
Beton aus		
64	Kies, Granitschotter u. dergl.	2200
65	Kies, Granitschotter u. dergl. einschließlich Eisen- einlagen bei Eisenbeton	2400
66	Ziegelschotter	1800
67	Koks- oder Kohlenschlacke oder Bims Kies	1000
Bauhölzer:		
68	Kiefer, lufttrocken	650
69	Fichte, "	550
70	Tanne, "	600
71	Eiche, "	900
Metalle:		
72	Guß Eisen	7250
73	Schweiß Eisen	7800
74	Fluß Eisen	7850
C. Belastungen.		kg/qm
75	Nutzlast in Wohngebäuden und kleinen Geschäfts- gebäuden	250
76	Nutzlast in Versammlungssälen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Be- lastungen anzunehmen sind	500
77	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzellasten (Rad- druck) zu erwarten sind	800

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg / qm
78	Treppennutzlast	500
79	In Lagerräumen ist die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
81	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	75
82	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125
82a	desgleichen bei hohen Bauwerken mit verhältnismäßig kleiner Grundfläche	200
Gesamtbelastung der Dächer,		
bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion.		
83	Glasdach bei 10° Neigung	125
84	desgleichen bei 25° Neigung	150
85	Schieferdach bei 25° Neigung	150
86	desgleichen bei 45° Neigung	250
87	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
88	desgleichen bei 45° Neigung	300
89	Holzzementdach auf Holzsparren usw.	275
90	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer oder Ziegelddeckung bei 45° Neigung	300
91	Dieselben bei 70° Neigung	700

D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Sachleistungs= bruch
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- scherung	
92	Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen Als Stüßlänge ist die Entfernung zwischen den Auflagermitten anzu- nehmen.	1200	1200	1200	1000	2000
93	Flußeisen in Stützen . . .	1200	1200	1200	1000	2000
94	Flußeisen in Stützen bei ge- nauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umstän- den auftretenden Kanten- pressung	1400	1400	1400	1000	2000
	Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $T_{min} = 2,33 P l^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei übereinanderstehenden, all- seitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschoßhöhe.					
95	Flußeisen in Dächern, Fach- werkwändenträgern zur Unterstützung von Wänden=					

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				Sofleibungs= brud
		Zug	Druck	Bie= gung	Ab= sicherung	
96	Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
97	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt . .	1400	1400	1400	1000	2000
	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis . . .	1600	1600	1600	—	—
	Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitten als Stützweite. Druckglieder sind nach der Formel $Z_{min} = 1,82 P l^2$ auf Knicken zu berechnen;					

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Schweißungs= bruch
		Zug	Druck	Bie= gung	Ab= sicherung	
	als Knicklänge gilt die Systemlänge. Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets der= jenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.					
98	Flußeisen in Ankern	800	—	—	—	—
99	Für Schweißeisen sind die in Nr. 92 bis 96 für Fluß= eisen angegebenen Werte überall um 10 v. H. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Be= anspruchung von altem, wieder zur Verwendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.					
100	Guß Eisen in Auflagern . . .	—	1000	—	—	—
101	Guß Eisen in Säulen	—	500	250	200	—
	Die Berechnung der guß= eisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel I_{min} $= 8 Pl^2$ zu geschehen.					
102	Stahlformguß	—	—	1200	—	—
103	Schmiedestahl	1400	1400	1400	—	—
104	Eichenholz	100	80	100	15 parallel 80 rechtwinklig zur Faser	

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Zerfalls- bruch
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- sicherung	
105	Kiefernholz	100	60	100	10 parallel 60 rechtwinklig zur Faser	
106	Granit in Auflagersteinen .	—	60	—	—	—
107	Granit in Pfeilern und Ge- wölben	—	45	—	—	—
108	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen . .	—	25	—	—	—
109	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
110	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—	—	—
111	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen . .	—	15	—	—	—
112	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
113	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben .	—	20	—	—	—
114	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—	—	—
115	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.=T. Kalk und 3 R.=T. Sand)	—	bis 7	—	—	—
116	Mauerwerk aus Hartbrannt- ziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.=T. Zement, 2 R.=T. Kalk, 6 bis 8 R.=T. Sand)	—	12 bis 15	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Zugfestigkeits= Bruch
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- sicherung	
117	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.=T. Zement, 3 R.=T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20 bis 30	—	—	—
118	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3 bis 6	—	—	—
119	Mauerwerk aus Schwemm- steinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit .	—	bis 3	—	—	—
120	Mauerwerk aus Kalksand- steinen in Kalkmörtel wie Nr. 115	—	bis 7	—	—	—
121	Mauerwerk aus Kalksand- steinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 116	—	12 bis 15	—	—	—
122	Bruchsteinmauerwerk in Kalk- mörtel	—	bis 5	—	—	—
123	Fundamentmauern aus ge- schüttetem Beton	—	6 bis 8	—	—	—
124	Fundamentmauern aus ge- stampftem Beton	—	10 bis 15	—	—	—
125	Guter Baugrund	—	3 bis 4	—	—	—

Bemerkung: Die höheren Werte bei den Nummern 116, 117, 118, 121, 123, 124 und 125 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der denkbar ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.